



Satzung des

ENTWÄSSERUNGSVERBANDES AURICH

vom 18.09.1995 und ff. Änderungen (incl. 9. Änderung gültig ab d. 28.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 – Mitglieder
- § 3 – Aufgabe
- § 4 – Unternehmen, Plan
- § 5 – Ausführung des Unternehmens
- § 6 – Benutzung von Grundstücken
- § 7 – Zäune, Hecken, Viehtränken, Übergänge, Brücken, Durchlässe, Gebäude an Gewässern, Verunreinigungen von Gewässern, Beschränkungen und Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer
- § 8 – Verbandsschau
- § 9 – Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
- § 31 – Prüfung der Jahresrechnung
- § 32 – Entlastung
- § 33 – Beiträge
- § 34 – Beitragsverhältnis
- § 35 – Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 36 – Hebung der Verbandsbeiträge
- § 37 – Rechtsbehelfsbelehrung
- § 38 – Anordnungsbefugnis
- § 39 – Bekanntmachungen
- § 40 – Änderung der Satzung
- § 41 – Aufsicht
- § 42 – Zustimmung von Geschäften
- § 43 – Verschwiegenheitspflicht
- § 44 – Inkrafttreten

II. Abschnitt

- § 10 – Vorstand, Ausschuss
- § 11 – Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 12 – Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 – Sitzung des Ausschusses
- § 14 – Beschließen im Ausschuss
- § 15 – Amtszeit
- § 16 – Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 – Wahl des Vorstandes
- § 18 – Amtszeit des Vorstandes
- § 19 – Aufgaben des Vorstandes
- § 20 – Sitzung des Vorstandes
- § 21 – Beschließen im Vorstand
- § 22 – Geschäfte des Verbandsvorstehers
- § 23 – Geschäftsführer
- § 24 – Dienstkräfte
- § 25 – Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 26 – Aufwandsentschädigung, Reisekosten
- § 27 – Haushaltsführung
- § 28 – Haushaltsplan
- § 29 – Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 30 – Rechnungslegung und Prüfung

Anlage I

- § 00 – Anlage zur Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich

Veranlagungsregeln für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer (§ 34, Abs. 2 Satzung des EV Aurich)

Anlage II

- Satzungsänderungen des EV Aurich - Genehmigung und Veröffentlichung

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) ¹Der Verband führt den Namen Entwässerungsverband Aurich. ²Er hat seinen Sitz in Aurich im Landkreis Aurich.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I. S. 405), er wurde zunächst als Unterhaltungsverband gem. § 83 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 - GVBL, S. 105 (NWG) - gegründet und ist gem. Verfg. nach § 174 WVVO in Verbindung mit § 101 NWG umgestaltet worden.

(3) ¹Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. ²Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. ³Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechts haben.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Ems-Jade-Kanals von km 20,9 - 47,5 (NWG § 83).

(5) Die Grenzen des Verbandes und seiner Bezirke ergeben sich aus dem Rahmenplan des Verbandes vom 14.5.1971.

(6) ¹Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit der Umschrift „Entwässerungsverband Aurich“. (WVG §§ 1, 3, 6).



Siegelbeschreibung:

²Es trägt eine die siegelführende Stelle bezeichnende Umschrift und hat einen Durchmesser von 35 mm.

³Das Innenfeld wird mittig durch einen waagerechten Balken unterteilt, der durch das eingefügte Gründungsjahr mit dem Text „gegr. 1965“ unterbrochen wird. ⁴In der oberen Teilfläche ist das Logo des Verbandes mit den Großbuchstaben EVA dargestellt.

⁵Die untere Teilfläche zeigt ein Gewässerprofilquerschnitt, in dem drei waagerechte, wellenförmige Linien eingezeichnet sind und ein Wasserzeichen symbolisieren.

§ 2 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder) sowie angeschlossene Wasser- und Bodenverbände (korporative Mitglieder). ²Bei Erbbauberechtigungen tritt an Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird (WVG § 4).

§ 3 Aufgabe

Verbandsaufgaben sind:

(1) Aufgabe des Verbandes ist es als Unterhaltungsverband nach den §§ 63, 64 NWG, die Gewässer zweiter Ordnung entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben zu unterhalten.

(2) Weitere Aufgaben des Verbandes sind:

- Gewässer und ihre Ufer auszubauen, einschließlich naturnahem Rückbau
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- Grundstücke zu entwässern.
- Standortverbessernde Maßnahmen durchzuführen. (WVG § 2)
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) ¹Zur Durchführung des Ausbaues und der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. ²Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

³Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und die Länge des Gewässers, der Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses und Namen.

⁴Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. ⁵Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen, jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt (WVG § 5).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die je nach Art des Vorhabens in Betracht kommenden Fachbehörden, Stadtentwässerung Aurich, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland, rechtzeitig von den Plänen.

(2) Der Verband stellt jährlich einen Unterhaltungsplan auf und legt ihn der Aufsichtsbehörde vor.

(3) Sollen Arbeiten durch einen Unternehmer ausgeführt werden, sind die nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuführen und zu vergeben.

(4) ¹Der Ausschuss darf den Plan und das Unternehmen nur nach Anhörung des Vorstandes und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. ²Der Vorstandsvorsteher macht die Ergänzung und die Änderung nach § 39 bekannt und teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

(1) ¹Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken im Verbandsgebiet durchzuführen. ²Der Grundstücksanlieger ist zur Aufnahme und Einplanung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. ³Der Verband kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. ⁴Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel abgelagert. ⁵Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub Aufnehmenden entstehen, zu ersetzen. ⁶Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbarkeit des Ufers mit Räumfahrzeugen.

(2) ¹Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. ²Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. ³Sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Vor Benutzung von Grundstücken durch den Verband sind die Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachungen zu unterrichten.

(4) ¹Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ²Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

(5) Die Einziehung und Beschränkung von Grundeigentum durch den Verband ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig; wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der „ordentliche Rechtsweg“ offen.

(6) ¹Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen und nicht zu Verbandsanlagen gehören, darf der Verband nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit es sich um außerordentliche Arbeiten handelt. ²Falls diese nicht zustimmt, macht der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde entsprechende Mitteilung (WVG § 33).

§ 7

Zäune, Hecken, Viehtränken, Übergänge, Brücken, Durchlässe, Gebäude an Gewässern, Verunreinigungen von Gewässern, Beschränkungen und Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer.

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

(1) ¹Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen.

²Der Zaun muss einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben. ³Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wieder herstellen. ⁴Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante beackert werden.

(2) ¹An den Gewässern des Verbandes ist ein Räumstreifen von mindestens 5 m von einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. ²Einjährige Anbaukulturen können im 5 m – Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden. ³Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden.

⁴Bewegliche Gegenstände sowie sonstige Materialansammlungen, die die Befahrbarkeit für die Durchführung der Verbandsarbeiten behindern können (z.B. Maschinen/ Werkzeuge, Fahrzeuge, Anhänger, Paletten, Transportbehälter, Container, Holzpolter, Brenn- und Totholz, Rund- oder Quaderballen, Schüttgutmieten, Kompostanlagen etc.), dürfen in der angekündigten Räumperiode nicht in diesem Räumstreifen abgestellt oder abgelegt werden.

⁵Bauten aller Art, Bäume und Freileitungsmasten sowie vergleichbare Anlagen aller Art dürfen erst auf einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden.

⁶Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden.

⁷Schriftliche widerrufliche Ausnahmegenehmigungen von den vorstehenden Verboten erteilt der Verbandsvorstand.

⁸Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in den Gewässern des Verbandes nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht gehindert werden. ⁹Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde bleibt unberührt.

(3) ¹Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. ²Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandsvorstandes von den Eigentümern innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

(4) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung der vorstehenden genannten hindernden Einrichtungen (Bauten, Zäune, Hecken, Bäume, Ziergehölze, Leitungsmasten, Viehtränken usw. sowie bewegliche Gegenstände und sonstige Materialansammlungen) zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

(5) ¹Auf den Gewässern des Verbandes - mit Ausnahme der für die Schifffahrt zugelassenen Landesgewässer - ist das Fahren mit Motorbooten aller Art untersagt. ²Weitere Ausnahmen bedürfen neben der wasserbehördlichen Genehmigung der schriftlichen Zustimmung des Verbandes, unbeschadet der Rechte des Eigentümers des Gewässers.

(6) Das Baden in und Betreiben von Eissport auf Verbandsgewässern, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.

(7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen (WVG § 33, Abs. 2).

§ 8 Verbandsschau

(1) ¹Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind mindestens zweimal im Jahr zu schauen. ²Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

2) ¹Der Ausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und für jeden Schaubezirk werden drei Schaubeauftragte berufen. ²Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband gibt Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein (WVG §§ 44,45).

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

¹Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. ²Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel (WVG § 45).

II. Abschnitt

§ 10 Vorstand, Ausschuss

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss (WVG § 46).

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

(1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.

(2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(4) Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.

(6) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.

(7) Entlastung des Vorstandes.

(8) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.

(9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

(10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses (WVG §§ 47,49).

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind, jedes Mitglied hat einen I. und II. Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der II. Stellvertreter tritt erst in sein Ehrenamt ein, wenn die Stelle des I. Vertreters frei wird.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder der langjährige Pächter des Gesamtbetriebes eines Verbandsmitgliedes. Der Pächter ist jedoch nur wählbar, wenn der Eigentümer sein Wahlrecht auf den Pächter überträgt, dieses ist spätestens am Wahltermin anzuzeigen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(a) Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden bezirksweise von den in den betreffenden Bezirken stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Eigentümer, sofern er Mitglied des Verbandes ist und Beiträge in dem jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat.

(b) Gewählt werden in jedem Wahlbezirk, nämlich in den nachfolgend aufgeführten Bezirken I - VI, 2 Ausschussmitglieder und die persönlichen Stellvertreter. Alle zu wählenden sollten bei Beginn der Wahlperiode das Renteneintrittsalter, analog zum Rentenversicherungs-Altersanpassungsgesetz (RV-AGAnpG) nicht überschritten haben.

Bezirk I:

Gemarkung Wiesedermeer
Gemarkung Reepsholt
Gemarkung Marcardsmoor
Gemarkung Wiesmoor
Gem. Friedeburg Wiesmoor-Nord
Gemarkung Wiesede
Gemarkung Wiesederfehn
Gemarkung Leerhufe

Bezirk II:

Gemarkung Brockzetel
Gemarkung Akelsberg
Gemarkung Pfalzdorf
Gemarkung Spekendorf

Bezirk III:

Gemarkung Wiesens
Gemarkung Egels
Gemarkung Holtrop
Gemarkung Schirum
Gemarkung Popens
Gemarkung Wallinghausen

Bezirk IV:

Gemarkung Plaggenburg
Gemarkung Sandhorst
Gemarkung Dietrichsfeld
Gemarkung Langefeld
Gemarkung Blomberg
Gemarkung Neuschoo

Bezirk V:

Gemarkung Aurich
Gemarkung Kirchdorf
Gemarkung Haxtum
Gemarkung Rahe
Gem. Westerende-Kirchloog
Gemarkung Walle
Gemarkung Moordorf
Gemarkung Georgsfeld
Gemarkung Theene
Gemarkung Extum

Bezirk VI:

Gemarkung Münkeboe
Gemarkung Berumerfehn
Gemarkung Westerholt
Gemarkung Tannenhausen
Gemarkung Eversmeer
Gemarkung Ost- Victorbur

(3) ¹Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist durch öffentliche Bekanntmachung zur Ausschusswahl. ²Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) ¹Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. ²Die Vertretung ist bei Beginn der Wahl dem Wahlleiter schriftlich anzuzeigen. ³Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

(5) ¹Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. ²Jeder angefangene Beitragshektar hat eine Stimme.

(6) ¹Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. ²Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) ¹Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. ²Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(9) ¹Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(10) ¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

³Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. ⁴Der Vorstandsvorsteher legt die Niederschrift über die Wahl des Ausschusses mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung der Ausschussmitglieder vor (WVG § 49).

§ 13

Sitzung des Ausschusses

(1) ¹Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. ²In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. ³Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, Stadtentwässerung Aurich, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland ein.

⁴Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) ¹Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. ²Der Vorstandsvorsteher hat kein Stimmrecht (WVG § 50).

§ 14

Beschließen im Ausschuss

(1) ¹Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit der

gleichen Tagesordnung eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. ³Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen (WVG § 48).

(3) ¹Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend) WVG § 56.

§ 15

Amtszeit

(1) ¹Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. ²Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2000.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch den 1. Stellvertreter zu besetzen und der 2. Stellvertreter wird 1. Stellvertreter, steht der 2. Stellvertreter nicht zur Verfügung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt (WVG § 49).

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand besteht aus 7 Personen, einschließlich Vorstandsvorsteher. ²Der Vorstandsvorsitzende, ist Vorstandsvorsteher. ³Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt, der im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds, für die Dauer der Verhinderung, längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode desselben, tätig wird.

§ 17

Wahl des Vorstandes

(1) ¹Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter jeweils aus den in § 12 Abs. 2 festgelegten Bezirken sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. ²Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, § 12 dieser Satzung entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) ¹Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittel-Mehrheit abberufen. ²Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. ⁴Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam (WVG §§ 52,53).

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. ²Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. zum ersten Mal im Jahre 2001 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt (WVG § 53).

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. ²Er beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes u.s. Nachträge;
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- c) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren;
- d) das Aufstellen der Jahresrechnung;
- e) Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte;
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke;
- g) die Durchführung des Planes und des Unternehmens nach Anhörung des Ausschusses (WVG § 54).

§ 20

Sitzung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. ²In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. ³In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) ¹Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. ²Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten (WVG § 56).

§ 21

Beschließen im Vorstand

(1) ¹Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. ²Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(4) ¹Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend) WVG § 56.

§ 22

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) ¹Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. ²Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin er, soweit nicht schon in der Satzung direkt geregelt, Teile seiner Aufgabendurchführung seinem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer überträgt.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. ²Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. ³Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ¹Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen dem Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an (WVG §§ 51, 54, 55).

§ 23

Geschäftsführer

(1) ¹Der Verband hat einen Geschäftsführer. ²Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung (WVG § 57).

§ 24

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Kassenverwalter, soweit diese Geschäfte nicht vom Geschäftsführer wahrgenommen werden und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) ¹Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt den Schriftwechsel. ³Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorstandsvorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgeben; die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich, oder notariell beurkundet werden nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind. ⁴Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes (WVG § 55).

§ 26

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgelder und Reisekosten, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers wird vom Ausschuss festgesetzt.

§ 27 Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, die Landeshaushaltsordnung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

(1) ¹Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. ²Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan am Anfang des Haushaltsjahres fest.

(2) ¹Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im laufenden Rechnungsjahr. ²Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Der Vorstand bewirkt Ausgaben die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. ²Entsprechendes gilt für Anordnungen durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss (WVG § 65).

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Ein Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, hat die Kassen- und Verbandsgeschäfte mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfungsstelle.

§ 32 Entlastung

(1) ¹Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung, stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. ²Er legt die Jahresrechnung, den Bericht des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 33 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge WVG §§ 78, 79).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 34 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer werden besondere Beiträge erhoben, die sich aus den Veranlagungsregeln ergeben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) ¹Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,- EUR. ²Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfiel.

(4) ¹Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. ²Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) ¹Die Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind die Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch (Kartei), am Anfang des Rechnungsjahres (1. Januar eines jeden Jahres). ²Die ermittelten Beitragsverhältnisse sind auf dem laufenden zu halten.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. ²Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. ³Der Verband ist verpflichtet erst vom

Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) ¹Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. ²Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(4) ¹Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. ²Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet, jedoch mindestens 0,50 € je Monat (WVG §§ 29, 31).

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 38

Anordnungsbefugnis

(1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke im Verbandsgebiet haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (WVG § 68).

§ 39

Bekanntmachungen

(1) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“, „Anzeiger Harlinger Land“ und „Ostfriesen Zeitung, Ausgabe Aurich“. ²Für die sonstigen Bekanntmachungen ist bei regionalen Angelegenheiten der Abdruck in einer der in Satz 1 genannten geeigneten Zeitungen zulässig.

2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung, des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40

Änderung der Satzung

(1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuss nach § 14 der Satzung gefasst.

(2) ¹Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern (WVG §§ 58, 59).

§ 41

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. ²Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. ²Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 42

Zustimmung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen Kunstwert haben,

4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen),

5. zum Eintritt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts,

6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,

7. zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,

8. zur Bestellung von Sicherheiten,

9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. (1) angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) ¹Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts einen Kassenkredit aufnehmen. ²Zur Aufnahme eines Kassenkredits genügt eine mit einem Höchstbetrag versehene Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. ³Diese Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres (WVG §75). ⁴Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt

wird. ⁵In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern (WVG §75).

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. ²Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 06.11.1972 mit den Ergänzungen außer Kraft. (WVG §58 Abs. 2)

Aurich, den 14.09.1995 (Ennen) Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich ist gemäß §58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 18.09.1995, AZ I/10-150635, genehmigt worden.

**Landkreis Aurich – Der Oberkreisdirektor
Theuerkauf**

Satzungsänderungen des Entwässerungsverbandes Aurich
Genehmigung und Veröffentlichung

1. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 26.11.2001, AZ I/10 150 63 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 45/ 2001

2. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 08.10.2004, AZ U/10 150 63 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 38/ 2004

3. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 13.05.2005, AZ 1/10 150 62 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 20/ 2005

4. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 15.03.2006, AZ 1/10 150 62 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 12/ 2006

5. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 20.11.2007, AZ I/10 150 62 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 44/ 2007

6. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 03.02.2012, AZ I/10 150 63 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 5/ 2012

7. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 05.03 2012, AZ I/10 150 63 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 8/ 2012

8. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 04.03 2014, AZ I/10 150 62 5
und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 10/ 2014

9. Satzungsänderung

Genehmigt durch den Landkreis Aurich am 23.01.2023, AZ I/10-150-63-5
und veröffentlicht am 27. Januar 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 04/ 2023